

Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden

VON FRANÇOIS RAPP

Mit der elsässischen Landschaft sind die Burgen eng verbunden ¹⁾. Von vielen Bergen und Hügeln der Vogesen herab grüßen die Ruinen einst stolzer Herrrensitze ²⁾. Für den Historiker sind diese vom Efeu überwachsenen Steingerölle und Gemauerreste vor allem Zeugen, die ihm über die Vergangenheit manches offenbaren können, wenn er sie nur geschickt zu befragen weiß.

Sie zeigen ihm zuerst wie, vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, der Kampf um die Vormacht sich entwickelt hat ³⁾. Auf den Karten, die er zeichnet, erscheinen die

1) Die Bibliographie des hier behandelten Themas ist umfangreich, aber sie besteht hauptsächlich aus Monographien, welche den einzelnen Burgen gewidmet sind. Zur Orientierung ist die von F. J. HIMLY, in den Lieferungen der Revue d'Alsace publizierte Bibliographie alsacienne von besonderer Wichtigkeit. Aufschlüsse über alle, oder zumindest die Mehrheit, der Schlösser, enthalten folgende Werke: L. SPACH, *Les châteaux-forts de l'Alsace*, Caen, 1870; J. NAEHER, *Die Burgen in Elsaß-Lothringen*, Straßburg 1886; F. WOLFF, *Elsässisches Burgenlexikon*, Strasbourg 1908; P. STINTZI, *Burgen und Schlösser im Elsaß* 1951; G. TRENDEL, *Les châteaux-forts des Vosges et du Jura alsacien*, Strasbourg 1968. Einen Gesamtüberblick liefern einerseits der Aufsatz von F. KIENER, *Le problème historique du château-fort en Alsace*, in: *Revue d'Alsace*, 1948, und die sich daran anschließende *Orientation bibliographique* von F. J. HIMLY, andererseits die Aufsätze von R. WILL, *Classification architecturale des châteaux*, *Revue d'Alsace*, 1962, und *Châteaux des Vosges, architecture et histoire*, *Les Vosges alsaciennes*, Strasbourg 1966. Vorliegende Arbeit fußt in der Hauptsache auf dem Material, das vom Verfasser für seine Dissertation gesammelt wurde. Eine kürzere Fassung dieses Diplôme d'études supérieures ist von den Chantiers d'études médiévales et Centre d'archéologie médiévale, 1968, veröffentlicht worden, unter dem Titel F. RAPP, *Le château-fort dans la vie médiévale, le château-fort et la politique territoriale*.

2) Die genaue Zahl der elsässischen Burgen ist nicht leicht zu ermitteln. WOLFF (wie Anm. 1), behandelt im ganzen 555 Gebäude, doch zählt er auch den von Wilhelm II. in Straßburg errichteten Kaiserpalast. Vor 1400 nachweisbar sind, den Chantiers d'archéologie zufolge, 450 (wie Anm. 1), S. 105–113.

3) Hier wird nur die Entwicklung kurz skizziert. In der von dem Centre d'archéologie herausgegebenen Diplôme wurde die Burgenbaupolitik der Kaiser und der Straßburger Bischöfe eingehender behandelt (wie Anm. 1, S. 47–110) und die Belege dazu geliefert. Einen klaren Durchblick gibt F. KIENER (wie Anm. 1).

Schlösser wie Marksteine, welche die Ziele der Bewerber um die Vorherrschaft zu erkennen geben. Die Burgenkette, dank welcher die Grafen von Egisheim ihr Stammschloß mit der Dagsburg verbanden, ist heute noch nicht ganz verschwunden: vom Süden nach Norden kann man ihren Spuren entlang wandern, von den drei Türmen, die den Flecken Egisheim überragen, nach Rappolstein, von da nach Dambach, dessen Häuser und Reben der Bernstein bewachte; dann führt der Weg zum Schloß Girbaden, dessen Bergfried von weit her zu sehen ist und nur in mäßiger Entfernung des Hausklosters Altorf errichtet worden war; Girbaden weist in nordwestlicher Richtung, über das mittlere Breuschtal, nach Niederhaslach, das Stift deren Kirche unter der Kontrolle von vielleicht drei Festungen, Hohenstein, Ringelstein und Nideck sich befand; und schließlich sind es nur noch wenige Meilen, die man marschieren muß, um auf dem lothringischen Abhang der Vogesen Dagsburg zu erreichen.

Diesem Burgensystem mußten die Kaiser mit einem anderen begegnen. Hugo von Egisheim hatte für den Papst Stellung genommen. Diesen *indefessus miles ecclesiae* bekämpfte der Herzog von Schwaben, Friedrich, dessen Bruder den Straßburger Bischofssitz inne hatte. Die Politik, welche von den ersten *S t a u f e r n* befolgt wurde, kann nur unvollständig und mit vielen Hypothesen rekonstruiert werden. Daß sie jedoch sehr aktiv gewesen ist und der Erbauung oder Vergrößerung von Burgen eine wichtige Rolle gewährte, geht schon aus dem berühmte Satz hervor, den Otto von Freising Friedrich dem Einäugigen widmet. Dessen Tätigkeit war sprichwörtlich geworden und es schien als ob dieser Fürst immer am Schwanz seines Pferdes eine Burg hinter sich zog. Unter der Herrschaft Friedrichs I. Barbarossa waren die elsässischen Schlösser in ein sehr weitgespanntes Franken, das Rheintal und Norditalien umfassendes Ganzes als Teilstück eingefügt. Wenn es nicht an großartigen Perspektiven fehlte, war auch im Detail die Einrichtung des Systems gründlich durchgedacht. Die Herzstücke des königlichen Besitzes auf dem linken Rheinufer, Schlettstadt und Hagenau, wurden sorgfältig geschützt. Schlettstadt bewachten Rathsamhausen in der Ebene, Kintzheim, auf den den Vogesen vorgelagerten Hügeln, und schließlich vom Gipfel des Estufin herab, die spätere Hoh-Königsburg. Um die Hagenauer Pfalz schlossen Ministerialensitze einen sehr großen Kreis; Fleckenstein, Winstein, Falkenstein, vielleicht auch Wasigenstein, Lützelhardt, Hohenburg im Gebirge, Surburg, Rittershofen, Betschdorf, Sufflenheim, Ettendorf, Mommenheim und Hochfelden bildeten diesen Ring. An der Zaberner Steige hielt die Festung Hoh-Barr Wache; sie war Besitz des dem Kaiser treuen Bischofs von Straßburg. Von der auf der ersten Lössterrasse gelegenen Haldenburg aus konnte die Straße, die von Norden nach Straßburg führt, beobachtet werden. Am Anfang des 13. Jahrhunderts verlangte die Änderung des Kräftespiels eine durchgreifende Anpassung des Befestigungssystems. Mit der Feindschaft des Herzogs von Lothringen mußten die kaiserlichen Beamten rechnen, und auf den Gehorsam des Straßburger Bischofs durfte man nicht zählen. Um ersteren die Einfallspforten in das Elsaß zu versperren, baute Wölfelin Kaysersberg und Pflixburg, westlich von Colmar; Girbaden

wurde vervollkommnet und so die Sicherheit im Breuschtal vermehrt. Vor den Mauern des nun im päpstlichen Lager sich befindenden Straßburgs, stand die Haldenburg nicht mehr allein Wache. Südwestlich gab Schloß Illwickersheim (die Ortschaft heißt jetzt Ostwald) seiner Besatzung den Verkehr auf der Ill wie auf der Breusch zu kontrollieren. Die Straße von Zabern nach Straßburg konnte von der den Engpaß des Krontals überragenden Kronenburg zugeriegelt werden. Zu diesen Burgen im engeren Sinne können die befestigten Städte gezählt werden, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, usw. Als Kaiser Friedrich II. ins Grab sank, brach auch das staufische Festungssystem zusammen.

Während der »kaiserlosen, schrecklichen Zeit« des Interregnums litt auch das Elsaß schwer unter den Auswirkungen der Anarchie. Darüber liefert die Geschichte der Burgen ein nicht unwichtiges Zeugnis. Vor dem Jahre 1200 sind, zwischen Vogesen und Rhein, im ganzen 30 Schlösser erbaut worden, deren Bestehen durch sichere Quellenangaben belegt werden kann⁴⁾. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sah mindestens 25 neue Festungen (die Städte nicht mitgerechnet) aus dem Boden wachsen, von 1250 bis 1300 kamen 61 andere dazu, davon waren etwa 35 im dritten Viertel des Jahrhunderts errichtet worden. Darunter befanden sich bestimmt viele *castella adulterina* deren Erbauer das Befestigungsrecht nicht besaßen. Diese Befugnis kam ursprünglich allein dem König zu (vgl. o. S. 89). Die Grafen, die eigentlich nur die Pflicht hatten, die Anwendung dieses Privilegs zu schützen, durften es selbst ausüben, vom Ende des 12. Jahrhunderts ab und waren befugt im Bereich ihrer Grafschaft Burgen zu bauen. Die mit den gräflichen Rechten ausgestatteten geistlichen Herrschaften, Bistümer und Abteien, verliehen ihren Prälaten ähnliche Möglichkeiten, die eventuell, auch den Vögten dieser Stifte, delegiert werden konnten. Aber nach 1250 nahmen sich auch Ritter das Recht, ihre Sitze zu befestigen. Das geht aus manchen Urkunden hervor, die nach dem Ende des Interregnums die widerrechtlich errichteten Schlösser sozusagen legetimieren sollten⁵⁾.

Der Zusammenbruch des Kaisertums brachte die ehrgeizigsten Herren auf den Gedanken, zumindest in einem engeren Rahmen ein starkes Territorium zusammenschmieden. Hochfliegende Pläne leiteten das Verhalten des mächtigsten geistlichen Fürsten im Elsaß; 1260 kam der Straßburger Bischofsstuhl an ein junges Mitglied des Kapitels. Walter von Geroldseck konnte mit Sicherheit auf die Hilfe seiner in der Mortenau reich begüterten Familie rechnen. Die weltliche Herrschaft des Bistums hatte sich während der ersten Hälfte des Jahrhunderts bedeutend verstärkt. Zu den zwei Hauptkomplexen des bischöflichen Gebiets, die einerseits in der Gegend von Zabern und andererseits außerhalb des Bistums, im Oberelsaß, im Ober-Mundat um Ruf-

4) Centre d'archéologie médiévale (wie Anm. 1), S. 94–95.

5) E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland, 1909. Die Legitimierung, im Elsaß jedenfalls, geschieht meistens dadurch, daß der Erbauer der Burg diese einem über das Befestigungsrecht verfügenden Herren gab und als Lehen zurückbekam. In der Regel behielt sich der Lehensherr das Öffnungsrecht vor; Centre d'archéologie médiévale (wie Anm. 1), S. 12.

fach sich befanden, kam 1227 das Erbe der Grafen von Eguisheim — Dagsburg. Diese Erweiterungen mußten dann gegen die Angriffe der kaiserlichen Partei verteidigt werden, und aus dieser harten Prüfung war die bischöfliche Macht gestärkt hervorgegangen. Als dann Richard von Cornwall Walter von Geroldseck die Verwaltung der Reichsgüter im Elsaß anvertraute, erlag der geistliche Fürst der Versuchung, dank den verschiedenen Elementen, die das Schicksal ihm in die Hände gespielt hatte, am Oberrhein eine vorherrschende Macht zu gründen. Auf zwei Hindernisse stieß diese Politik: auf das aufstrebende Habsburgische Haus im Süden und in der Mitte der bischöflichen Herrschaft, die Stadt Straßburg, die immer mehr nach Freiheit lüstete. Gegen den ersten Gegner ließ Walter eine Burg in Mülhausen errichten und ein seiner nahen Verwandtschaft angehörender Herr von Geroldseck errichtete in nächster Nähe der Abtei Münster im Gregoriental die Schwarzenburg, welche den Schutz des Ober-Mundats vervollständigte. Die Kontrolle der nach Straßburg führenden Straßen sicherten die festen Häuser und Türme von Lingolsheim im Südwesten, Breuschwickersheim im Westen; Schwanau, im Süden, war in der Lage, die für die Stadt wichtige Verkehrsader zuzustopfen. Der offene Krieg zwischen dem Stadtherrn und den Bürgern entbrannte, als diese den Glockenturm von Mundolsheim, im Norden, niederrissen, weil sie befürchteten, der Bischof könnte dieses steinerne Gebäude zum Kernstück eines letzten Beobachtungsposten verwenden. Damit wäre die Blockade Straßburgs hermetisch geschlossen geworden. Für die Stadt war die Existenz im Spiele. Eine Schlacht genügte, um die Pläne des Bischofs zu vernichten. Bei Hausbergen schlugen die bürgerlichen Milizen das Ritterheer Walter von Geroldseck, der kurz darnach vor Gram und Schande starb.

Der Versuch Walthers von Geroldseck war der letzte; das Land, das zwischen Vogesen und Rheinstraße sich erstreckte, blieb in viele Stücke aufgespaltet. Bis 1648 sollte die Karte der Herrschaften im Elsaß ein buntes Farbenspiel ausbreiten. Kein Territorium brachte es fertig, sich bedeutend und dauernd auf Kosten der anderen, manchmal sehr schmalen, zu vergrößern. Keines sicherte sich wirklich den Vorrang und die Übermacht. Das politische Kräftespiel war sozusagen erlahmt und die Lage verknöchert. Umwälzende Veränderungen ereigneten sich nicht mehr. Dieser Zustand wirkte sich auf die Geschichte der elsässischen Burgen aus.

Nur diejenige, welche zum Besitz der mächtigsten Herren gehörten, konnten weiterhin Werkzeug einer manchmal großangelegten Politik bleiben. Je selbst die Schlösser, welche in den langsam sich zu Staatengebilden entwickelnden Territorien standen, wurden nicht alle der militär-technischen Entwicklung angepaßt; nicht auf allen straßburgisch-bischöflichen Burgen, ersetzten besoldete Landknechte die sich ablösenden Burglehensleute⁶⁾; nur Hoh-Barr, zum Beispiel, wurde zur modernen Festung im

6) Im Elsaß erscheinen die Burglehen erst nach 1223 in den Urkunden. Am Anfang des 14. Jahrhunderts waren die größten Schlösser des Bischofs von Straßburg von Burg- oder Seß-

16. Jahrhundert umgebaut, während Bernstein, der Sitz des bischöflichen Amtmanns, für einen reichen und weiten Bereich — die Einrichtungen behielt die noch von den Egisheimern am Anfang des 13. Jahrhunderts — angelegt worden war; für ein Verwaltungsgebäude reichte der Schutz, den diese Mauern und dieser fünfeckige Bergfried abgaben, aus. Es war ja auch in der Kasse des Bischofs nicht Geld genug, um aus jeder Burg eine moderne Feste zu machen 7).

Umso schlimmer war es mit den Schlössern bestellt, welche Herren niederen Ranges gehörten und welche weitaus die Mehrheit waren. In den meisten Fällen konnte die Modernisierung der Verteidigungsanlagen nicht durchgeführt werden. Wenn Veränderungen zu beobachten sind, betreffen sie, in der Regel nur begrenzte Teile der Gebäude; oft sind es nur Verzierungen, welche das Aussehen des Palastes soweit wie möglich mit dem Geschmack des Spätmittelalters oder der Renaissance in Einklang zu bringen versuchten. Bekanntlich kämpften ja viele ritterliche Geschlechter mit drückenden finanziellen Schwierigkeiten. Auch wenn die Söhne dieser ehrwürdigen Familien sich mit Töchtern des Patriziats verehelichten, konnten diese Sorgen nicht behoben werden. Die manchmal sehr komplizierten Erbteilungen spalteten die Güter in winzige Splitter auf. Fehden, wenn sie auch dem Sieger eventuell erlaubten, Gewinne zu erzielen, waren nicht nur für die ganze Gesellschaftsordnung eine schlimme Plage, sondern brachten auch denjenigen, welche diese Privatkriege führten, schwere Schäden.

Über das Leben dieses, der allgemeinen Entwicklung nicht gewachsenen Standes, liefert uns die Geschichte der Burgen während des 14., 15. und frühen 16. Jahrhunderts, nützliche Angaben. Mit den Schwierigkeiten, die der niedere Adel am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit kannte, wird gewöhnlich und mit Recht, das Raubritterwesen in Verbindung gesetzt. Für das Grassieren dieses Übels ließen sich auch im Elsaß viele Beispiele anführen. Nennen wir hier nur die Schwanau, wahrscheinlich auf einer Rheininsel südlich von Straßburg, in der Höhe von Gerstheim gelegen. 1337 wurde diese *domus nociva* von den Truppen, welche elsässische und schweizerische Städte aufgeboten hatten, nach einer harten Belagerung, vollständig zerstört, weil die Besatzung dieses festen Schlosses die Schiffe auf dem Strom immer wieder ausgeplündert hatte 8). Doch, wenn auch Ereignisse solcher Art nur zu zahlreich waren, waren sie dennoch nicht gewöhnlich. Bei weitem sind nicht alle elsässischen Burgen einmal Räuberhöhlen gewesen. Dagegen

leuten besetzt; Archives départementales du Bas-Rhin, abgek. A. B. R., G 377; ähnlich stand es mit den Habsburgischen Festungen; Habsburgisches Urbar (abgek. H. U.), hg. v. R. MAAG, II, S. 43.

7) Für die Beschreibung der Einrichtungen und die Datierung der Bauperioden siehe WOLFF (wie Anm. 1), TRENDL (wie Anm. 1) und der Gesamtüberblick von R. WILL (wie Anm. 1).

8) Centre d'archéologie médiévale (wie Anm. 1), S. 12. Bereits 1269 soll Rudolf von Habsburg die in der Nähe von Reichenweier gelegene Burg Reichenstein zerstört haben (MGH SS XVII, S. 193).

sind die meisten und besonders die kleineren, von mehreren Eigentümern bewohnt worden. Dieser Zustand, der unbestreitbar mit der mißlichen materiellen Lage des Adels zusammenhing, zwang die Besitzer solcher geteilten Schlösser, gewissermaßen Hausordnungen aufzustellen, in denen die Pflichten wie die Rechte der Eigentümer, der Ganerben, aufgezählt wurden.

Diesen Aspekten, die für das Leben auf den spätmittelalterlichen Schlössern sehr kennzeichnend sind, nämlich dem *Ganerben* und den daraus erfolgenden *Burgfrieden*, wollen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Ganerbenburgen findet man in der elsässischen Geschichte vom 12. Jahrhundert an. Odo von Deuil, der uns die ersten Nachrichten über die später berühmte Hohkönigsburg, damals noch Estufin genannt, liefert, lehrt, daß Kaiser Konrad III. einen Turm der Festung besaß, während der andere Eigentum des Herzogs von Schwaben war⁹⁾. Doch ist uns bis jetzt kein zweiter Fall von Burgenteilung für diese frühe Zeit begegnet.

Noch im 13. Jahrhundert ist diese eigenartige Erscheinung selten. Der Straßburger Bischof, als er sich das Dagsburgische Erbe angeeignet hatte, gab dem Grafen Simunt von Leiningen — Dagsburg eine *munitio* zu Lehen, die sich außerhalb des Schlosses Girbaden, ein wichtiger Stützpunkt dieser Erwerbung, stand¹⁰⁾. Zwanzig Jahre später stoßen wir auf einen zweiten Fall. Die Stadt Mülhausen hatte sich der Burg Landser bemächtigt und ihren Feind, Otto von Buttenheim, davongejagt. Nun war dieser nur einer der vier Brüder, welche dieses Schloß miteinander besaßen. Otto durfte nicht mehr zurückkommen und sein Anteil an der Burg wurde, dem Friedensabkommen gemäß, einem der Mülhauser Bürgerschaft treuen Herren verliehen¹¹⁾. Erst 1288 stellen wir fest, daß eine andere elsässische Burg geteilt wurde: die Hüneburg, deren Hälfte von den Trägern des Namens den Herren von Lichtenberg veräußert wurde¹²⁾. Ähnlich erging es 1297 dem Schloß Freundstein¹³⁾.

Die Fälle häufen sich eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zwei begegnen uns in der Zeitspanne von 1360 bis 1370; in der Dezennie von 1370 bis 1380 sind es fünf, zwei zwischen 1380 und 1390. Am Ende des 14. Jahrhunderts sind Ganerbenburgen keine vereinzelt erscheinende Erscheinung mehr¹⁴⁾. Im Gegenteil, verhältnismäßig selten bleibt Schlössern die Entwicklung fremd, welche zur Aufteilung der meisten befestigten Herrnsitze zu führen scheint. Meistens handelt es sich um umfangreiche Festungen, die mächtigen Fürsten gehören, so zum Beispiel Dachstein, Bernstein,

9) MGH SS XXVI, S. 70.

10) A. B. R., G 728, 1.

11) Cartulaire de Mulhouse, hg. v. X. MOSSMANN, I, S. 10.

12) Regesten der Herren von Lichtenberg, Verfasser F. EYER (Maschinenschrift, A.B.R.), Nr. 79, dazu F. J. HIMLY, in: Revue d'Alsace, 1947, S. 159.

13) D. SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica, II, Nr. 803.

14) Centre d'archéologie médiévale (wie Anm. 1), S. 30.

Isenburg im straßburgisch-bischöflichen Bereich, Ensisheim und Bildstein im habsburgischen. Gründer eines Territorialstaates versuchten allem Anscheine nach, die wichtigsten Stellungen ihres Befestigungsnetzes einer für die militärische Rolle der Burgen verhängnisvollen Entwicklung zu entziehen. Dies glückte jedoch nur den größten Herren und auch ihnen nur in relativ seltenen Fällen¹⁵⁾. Der niedere und selbst der mittlere Adelstand konnte der Zersplitterung nicht entgehen.

Die Ursachen, die zur Bildung des Ganerbentums führten, waren im elsässischen Raum, wie auch wohl in den anderen Gegenden des Reichs, verschieden¹⁶⁾. Die erste, der wir begegnen, bestand eben, wie es dem Wort Ganerben zu entnehmen ist, im Erbrecht. Kehren wir zum frühesten festgestellten Falle zurück: die beiden Besitzer des Schlosses Estufin im Jahre 1147 waren Onkel und Nefte, die beide einen Teil der Schlettstadt, das Herzstück ihrer elsässischen Besitzungen, beherrschenden Festung behalten wollten. Ähnliche Fälle liefern uns spätere Quellen in großer Zahl. Erwähnen wir nur die Herren von Landser, denen wir bereits begegnet sind, die Herren von Lichtenberg, welche 1329 bis ins Detail den Teil jedes Familienmitglieds am Schlosse bestimmten, oder noch die Herren von Mörsberg, die das Habsburger Urbar nennt¹⁷⁾. Natürlich mußten sich im Laufe der Zeit meistens die Bruchteile, welche jedem Erben zukamen, sich verkleinern. Besaßen seit 1288 zwei Herren die Hüneburg, so waren es 1406 bereits mindestens vier, die sich Herren dieses nicht zu den größten zu rechnenden Schlosses nannten¹⁸⁾.

Teile von Burgen wurden nicht nur vererbt, sondern auch noch verkauft oder verpfändet. 1397 hatte der Herr von Hohenfels sein Eigentum im Familiensitz Ludwig von Lichtenberg als Pfand vergeben. Einige Jahre vergingen. Ludwig kam auf den Gedanken, seinem Schwager Symunt von Zweibrücken den verpfändeten Teil der Burg Hohenfels abzugeben, um sich dadurch die tausend Gulden, die er notwendig brauchte, zu verschaffen. Ludwig wußte nicht mehr — wenigstens, behauptete er es nicht mehr zu wissen —, ob er selbst 1200 oder nur 600 Gulden dem Herren von Hohenfels geliehen hatte. Um eventuelle Schwierigkeiten zu entgegnen, trafen Ludwig und Symunt folgende Abmachung: Sollte Schloß Hohenfels mit 1200 Gulden eingelöst werden, konnte Symunt die ganze Summe für sich behalten und mitnichten dazu verpflichtet sein, 200 Gulden seinem Schwager zurückzuerstatten; genügten dagegen 600 Gulden, so mußte Ludwig sofort Symunt seinen Anteil an der Feste Winstein zur Ver-

15) Aufschlußreich für das Straßburger Bistum, A. B. R., G 377.

16) Für den Oberrhein ist die Bibliographie des Themas knapp. Benutzt wurden F. MONE, Über das Kriegswesen vom 13. bis 16. Jh., in ZGORh 1855, S. 37–65, 129–190 und K. MUGLER, Über Ganerbschaften in den einst kurpfälzischen Landen, Diss. Erlangen, Landau, 1897.

17) Für Landser (s. Anm. 11), für Lichtenberg, EYER, op. cit., Nr. 243 für Mörsberg, H. U., II, s. 414 u. 437.

18) EYER (wie Anm. 12), Nr. 79 (1288) und Nr. 757 (1406). Siehe auch A. B. R., E 2009, 1a.

fügung stellen, und zwar solange er die restlichen 400 Gulden nicht bezahlt hatte. Dieses Geld mußte innerhalb von zwei Monaten dem Gläubiger, Symunt von Zweibrücken, geliefert werden ¹⁹⁾.

Einige Jahre früher hatte nicht eine Verpfändung, sondern ein regelrechter Kauf zur Teilung eines Schlosses geführt. Der Graf von Salm verkaufte 1389 das Breuschtal, Burg und Stadt Schirmeck einbegriffen, an Johann von Ochsenstein, Claus von Grostein und Claus Richter. Der Vertrag verlieh den neuen Besitzern das Vorkaufsrecht. Fand sich aber keiner unter ihnen dazu bereit, den feilgebotenen Teil zu erwerben, so war der Verkäufer vollständig frei, seinen Besitz zu veräußern, wie er wollte. So geschah es auch mit Schirmeck: bereits 1389 gab Claus Richter ein Viertel seines Teils an Rudolf von Hohenstein weiter. Von diesem Zeitpunkt an war Schirmeck, Burg und Stadt, Eigentum von vier verschiedenen Herren, deren einer, Rudolf von Hohenstein, Anrecht auf nur ein Zwölftel des Ganzen hatte ²⁰⁾.

Welch wichtige Rolle die Geldsorgen in solchen Abmachungen spielten, kann an folgendem Fall erläutert werden. Der Graf von Lützelstein überließ seinem Bruder, seinen Vettern und anderen Herren noch ein Achtel des Stammschlosses, als Pfand für 1350 Gulden ²¹⁾. Dieser Gesamtbetrag bestand einerseits aus einem Kapital von 1200 Gulden und andererseits aus den 150 Gulden Zins, die der Graf eben für diese Hauptsumme schuldig war. Um eben zu diesem Geld zu kommen, ließen sich nun die Gläubiger einen Teil von Lützelstein und der von dem Schloß abhängigen Einkommen ausliefern. Der Mächtigste unter ihnen fungierte als Bevollmächtigter des Kastells und war mit dem Einziehen der Schulden beauftragt. Allen mußte die Burg, wenn sie es verlangten, zur Verfügung gestellt werden. An den Kosten jedoch, welche der Unterhalt der Gebäude sowie der Sold der Garnison darstellten, wollten die Pfandleiher verständlicherweise nicht teilhaben. Das ihnen gewährte Öffnungsrecht genügte ihnen vollständig. Für sie bot anscheinend Lützelstein hauptsächlich in finanzieller Hinsicht Interesse. Der militärische Wert des Schlosses bedeutete ihnen nur wenig. Dies war aber keineswegs in allen ähnlichen Abkommen der Fall.

So verfolgten sehr wahrscheinlich die Herren von Lichtenberg politische Ziele, als sie 1288 mit Walther von Hüneburg den oben bereits erwähnten Vertrag abschlossen und Jahrs darauf durch den Kaiser und den Straßburger Bischof bestätigen ließen ²²⁾. Die Lichtenberger Dynastie war zu diesem Zeitpunkt im vollen Aufschwung; die von Hüneburg dagegen schien langsam dem Ende entgegen zu gehen. Johann I. von Lichtenberg, wenn er auch vorläufig nur die Hälfte des Schlosses besaß, war in der Lage, dem schwächeren Partner seinen Willen aufzuzwingen. Walther durfte seinen Anteil nicht an eine dritte Person auf irgend einer Art veräußern. Hätte er sich über dieses

19) EYER (wie Anm. 12), Nr. 681.

20) A. B. R., G 1154,7.

21) EYER (wie Anm. 12), Nr. 603.

22) S. Anm. 18.

im Abkommen ausdrücklich bestehende Verbot hinweggesetzt, so hätte er ipso facto alle seine Rechte auf die Hüneburg eingebüßt; Johann von Lichtenberg hätte sie sich vollständig angeeignet. Die Teilung der Burg entsprach also in diesem Falle den politischen Interessen eines aufwärtsstrebenden Geschlechts, das schließlich nach dem Aussterben der Herren von Hüneburg deren Wiege ihrem Territorium ganz einverleiben konnte.

Daß es nicht immer gelang, sozusagen stückweise durch Aufteilung einer Burg Herr zu werden, beweist ein anderes Beispiel. Die Herren von Fleckenstein waren darauf erpicht, ihre Stellungen in den nördlichen Vogesen auszudehnen. Die Burg Lützelhardt bot ihnen dazu Gelegenheit. Anscheinend befanden sich die Besitzer dieser kleineren Festung, das Rittergeschlecht Vogt von Wasselnheim, in einer schwierigen Lage. Vor 1369 bereits hatte es ein Viertel des Schlosses den Fleckensteinern verkauft; 1369 veräußerten sie denselben Erwerbern ein zweites Viertel, einen Drittel Bruchteil vier Jahre später²³⁾. Hatten am Ende des 14. Jahrhunderts die Herren von Fleckenstein ihre Politik verändert oder hatten sie nun auch mit Schwierigkeiten zu rechnen? Jedenfalls lehrt uns eine Urkunde von 1394, daß sie noch nicht alleinige Besitzer von Lützelhardt geworden waren und daß sie sogar auf eine der vorher erworbenen Fraktionen hatten verzichten müssen²⁴⁾.

In manchen Fällen wollten Lehensherren vielleicht dem Emanzipationswillen eines Vasallen Einhalt gebieten, indem sie gewissermaßen in der Burg des theoretisch untergeordneten Lehensmannes festen Fuß faßten. Die Herren von Hohenstein hätten den Bischöfen von Straßburg treu dienen müssen, war doch ihr Edelsitz — unweit der durch Chamisso zur Berühmtheit gelangten Nideck — ein Lehen dieser geistlichen Fürsten. Nun war die Treue dieses Geschlechts wankend. 1251 hatte der Bischof Hohenstein belagern müssen, um es den Anhängern des Kaisers; denen sich die Herren von Hohenstein angeschlossen hatten, zu entreißen²⁵⁾. Als sich seinem Nachfolger, Konrad von Lichtenberg, die Möglichkeit bot, das Lehen mindestens teilweise wieder in den unmittelbaren Besitz des Bistums zu bringen, ließ er sie nicht entweichen und kaufte 1279 seinen unzuverlässigen Vasallen einen Teil der Feste zurück, um sie besser überwachen zu können²⁶⁾.

23) F. HEFELE, Freiherrlich von Gaylingsches Archiv im Schlosse zu Ebnet bei Freiburg i. B., Mitteilungen der badischen historischen Kommission, Karlsruhe, 1921—1940, Nr. 117 u. 129.

24) HEFELE (wie Anm. 23), Nr. 182.

25) A. HESSEL u. M. KREBS, Regesten der Bischöfe von Straßburg, II, Innsbruck, 1924—1928, Nr. 1268.

26) WOLFF (wie Anm. 1), S. 142. Diese Maßnahmen genügten jedoch nicht um den Eigenwillen der Hohensteiner zu brechen. 1299 brachten sie den Bischof Friedrich I. von Lichtenberg dazu mit ihnen zu verhandeln (HESSEL, KREBS, op. cit., n. 2504). Später gaben sie sich sogar dazu her Bischof Berthold von Buchegg, den seine Feinde innerhalb des Domkapitels gefangen genommen hatten, auf ihrem Schloß einzusperren. Daraufhin wurde aber dieses geschleift; E. LEUPOLD, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg, Straßburg, 1882, S. 105.

Zusammenfassend dürfen wir wohl sagen, daß im Elsaß für die Entstehung der Burgbesitzteilungen die Regelung der Erbschaften wohl eine bestimmende Rolle spielte, daß aber, besonders im Spätmittelalter, die dem niederen Adel ungünstigen wirtschaftliche Entwicklung die Zersplitterung verschlimmerten und daß, zumindest vereinzelt, politische Motive in diesen Prozeß hineinspielten.

Welchen Ursprungs der Zustand der Teilung auch war, er stellte den gemeinsamen Besitzern der Schlösser heikle Fragen, die unbedingt gelöst werden mußten.

Wie wirkte sich praktisch die Teilung einer Burg aus? Manche Schlösser deckten ein Areal, das umfangreich genug war um, tatsächlich in zwei, drei oder gar vier Stücke aufgetrennt zu werden und ebensovielen Besitzern die Möglichkeit zu liefern, Gebäude zu errichten oder nur einzurichten, in denen sie unabhängig von den Nachbarn leben konnten. Denken wir zum Beispiel an die Burg Nideck mit ihren zwei auf verschiedenen Höhenlagen gestaffelten Bergfrieden²⁷⁾. Aber zieht man in Betracht, daß die Gutenburg, welche das Dorf Le Bonhomme überragt, auch gemeinsames Eigentum der Rappolsteiner und der Herren Awelin war, so muß man gewissermaßen annehmen, daß manchmal die materielle Trennung der Anteile gar nicht durchführbar war²⁸⁾. Die Fläche die den Eigentümern der Gutenburg zur Verfügung stand, stellte wohl keine 100 Quadratmeter dar!

In einigen Urkunden können wir Auskünfte über die Art der Teilung finden. So erfahren wir aus dem Brief den, 1387, die Äbtissin von Andlau für Johann von Wangen ausstellte, als sie diesem Lehensmann Anteil an der Wangenburg gab, daß dieser Besitz folgende Gebäude umfassen sollte: auf der rechten Seite des Eingangs, einen *steinern Storg*, das Haus daneben, ein weiteres Haus im Vorhof. Es ist wohl erlaubt, aus diesen Angaben zu folgern, daß die für die Sicherheit wichtigen und allgemein für das Leben notwendigen Elemente, so Türme, Mauern, Tore, Brunnen, usw. ungeteilt blieben²⁹⁾ (vgl. dagegen Bd. I, S. 536). Dieser Schluß wird bestätigt durch die Teilungsakte die Schloß Herrenstein und die kleine Burg Hoh-Eckerich betreffen. Darin wird ausdrücklich erwähnt, daß »die Zisternen, die zwei Türme, die Tore sowie alle, im Falle einer Gefahr nützliche Stücke gemeinsamer Besitz aller Teilhaber waren³⁰⁾. Die Verfasser der Urkunde für Eckerich fügten in einer ähnlichen Liste Brücken, Stege und Backstuben den rein defensiv wesentlichen Einrichtungen bei³¹⁾.

Wenn diese Teilungsart wahrscheinlich allgemein angewandt wurde, so gab es auch für diese Regel Ausnahmen. 1329 wurde das Stammschloß der Herren von Lichten-

27) F. RAPP, Comment les châtelains s'efforçaient de vivre en bonne intelligence. Le »Burgfrieden« du Nideck de 1422, in: Revue d'Alsace, 1955, S. 94-111.

28) Rappolsteinisches Urkundenbuch, hg. v. K. ALBRECHT, Nr. 501.

29) A. B. R., G 1395.

30) Urkundenbuch der Stadt Straßburg, hg. v. W. WIEGAND, A. SCHULTE, G. WOLFRAM, VI, S. 610.

31) Rappolstein. UB, II, Nr. 634.

berg unter verschiedene Erben aufgeteilt. Wenn man die allerdings sehr unvollständig erhaltene Urkunde liest, kommt man zum Schluß, daß auch die Verteidigungseinrichtungen, Mauern, Tore, Türme und dergleichen, in der Teilung einbegriffen waren. Trennwände sollten errichtet, Türen zugemauert, Gitter gestellt werden. Jeder Teilhaber der Burg wollte vom andern unabhängig und vollständig getrennt leben können³²⁾. Beobachtet man aufmerksam die Ruinen des Dreisteins, am westlichen Abhang des Odilienbergmassivs gelegen, so gewinnt man ebenfalls den Eindruck, daß zwei Ganerben zwischen den beiden Hälften ihres früher vielleicht gemeinsamen Schlosses eine hohe und dicke Scheidemauer aufrichten ließen³³⁾.

Daß auch Maßnahmen im Sinne der entgegengesetzten Lösung manchmal getroffen wurden, und daß die Gebäude ganz und gar gemeinsam benutzt wurden, ist nicht auszuschließen. Dann waren Objekt der Teilung nur die der Burg zugehörigen Einkünfte. Es war dann möglich — und eigentlich nur dann —, Bruchteile kleinsten und dazu sehr ungleichen Ausmaßes zu bilden und den Ganerben zur Verfügung zu stellen. Sonst mußte die Zerstückelung, schon aus rein materiellen Gründen aufhören!

Wie auch immer die Teilung durchgeführt wurde, es blieb doch ein heikles Problem: das Miteinander- oder Nebeneinanderleben von adligen Herren, in relativ hoher Zahl eventuell, mußte so ruhig wie möglich gestaltet werden, sonst verlor ja das Schloß jedes Interesse; sollte es doch seinen Einwohnern ein Mindestmaß an Sicherheit gewähren. Die Ordnungen, die von den Ganerben aufgestellt wurden, beweisen, daß die gemeinsamen Besitzer einer Feste dieses Anliegen immer im Auge behielten. In den elsässischen Archivbeständen sind Burgfrieden in großer Zahl erhalten³⁴⁾.

Die Fragen, die zu Zwistigkeiten Anlaß geben konnten, waren sehr verschiedener Art. Untersucht man jedoch die erhaltenen Abkommen, so stellt man fest, daß zwei Fragen immer wieder in den Vordergrund rücken: erstens der Unterhalt des Schlosses, seine Bewaffnung und seine Bemannung und dann das Zusammentreffen von sich behelfenden Rittern, die von den Ganerben in die Burg eingelassen werden konnten.

Was der zuerst erwähnte Fragenkomplex betrifft, mußten die Ganerben darauf bedacht sein, das zur Kostendeckung notwendige Geld einzubringen und tüchtig zu verwalten. Die Einkünfte bestanden, wenn man dem Inhalt der meisten Burgfriedensurkunden Glauben schenkt, in der Hauptsache, aus dem «*Enthaltungsgeld*», das die im Schloß aufgenommenen Gäste bezahlen mußten. In vielen Verträgen wird ausdrücklich bestimmt, daß die auf dieser Weise gewonnenen Summen für den »gemeinen Bau« verwendet werden müssen. Das Enthaltungsgeld war keineswegs gleichmäßig. Überall wurden verschiedene Preise verlangt, je nachdem der Gast auf einer hohen, mittleren oder niederen Stufe der Gesellschaftshierarchie stand. In der Re-

32) EYER (wie Anm. 12), Nr. 175 (1329).

33) WOLFF (wie Anm. 1), sub verbo Dreistein.

34) RAPP (wie Anm. 27), S. 94 u. 95.

gel wurde vom Fürsten das Doppelte von dem, was einem Freiherren abverlangt wurde, gefordert; ein Ritter konnte mit der Hälfte des vom Freiherren ausgelegten Geldes auskommen³⁵⁾. Gewöhnlich waren in der Preisliste Gold- oder Silbermünzen verzeichnet. Manchmal aber waren es auch Armbruste, deren Bauart, hie und da, festgelegt wurde oder deren Wert in Bargeld angegeben war, um die Umrechnung eventuell möglich zu machen³⁶⁾. Die Höhe des »Enthaltungsgeldes« veränderte sich auch im Verhältnis zu der Größe und zum militärischen Wert der den Gästen eröffneten Festungen. Herrenstein, unweit von Neuweiler, war ein bedeutendes Schloß auf deren Instandsetzung die Straßburger, unter den Mitbesitzern die mächtigsten, große Bedeutung gelegt hatten. Im Burgfrieden der 1399 abgeschlossen wurde, wurde vorgesehen, daß ein Fürst, bevor er in das Schloß Herrenstein eingelassen wurde, 60 Gulden und vier Armbruste, jede im Werte von 3 Gulden, geben mußte. Ein »Herre« kam mit 2 Armbrusten und 30 Gulden davon. Verlangte *sust einer* Einlaß, forderten die Verwalter von ihm 10 Gulden und eine Armbrust³⁷⁾. Ähnlich hohe Preise mußten die Gäste bezahlen, welche in Neu-Winstein sich aufhalten wollten. Unter den Eigentümern dieser Burg befanden sich die Pfalzgrafen³⁸⁾. Ebenfalls starkes »Enthaltungsgeld« mußte ausgelegt werden, wenn man in die Festen von Reichshofen und Gemar aufgenommen werden wollte³⁹⁾. Dagegen begnügten sich die Ganerben von der Nideck oder der Wangenburg mit viel bescheideneren Beträgen. Um in diesen Burgen sich aufhalten zu dürfen, brauchte ein Ritter nur 2 Armbruste, ein »Herre« nur 4 abzugeben, in Gulden umgerechnet, 6 oder 12 Gulden⁴⁰⁾. Vergleicht man diese Zahlen mit denen welche die Eigentümer von Herrenstein festgelegt hatten, erscheint der Unterschied sehr kraß, und es fällt schwer, die Gründe, die ihn erklären, mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Erwähnen wir noch die Preisveränderungen, welche man für ein und dasselbe Schloß von einem Vertrag zum nächsten feststellt. 1362 verlangten die Ganerben der Burg Neu-Winstein nur 20 Gulden von einem Fürsten, von einem Gast, der einer niederen Gesellschaftsschicht angehörte, 12 Gulden. 1389 lagen die Forderungen bedeutend höher: ein Fürst mußte 40 Gulden und 4 Armbruste, ein Graf 20 Gulden und 2 Armbruste, ein Ritter 10 Gulden und 1 Armbrust bezahlen⁴¹⁾. Ähnliche Tarifierhöhungen können in den Burgfrieden, die für Schirmeck und Nideck abgeschlossen wurden, beobachtet werden⁴²⁾. Auch die Erklärung für diese Tatsache kann nicht

35) Die Reichsstädte sind auf diese selbe Stufe gestellt wie die Fürsten. Siehe, zum Beispiel, S. U., VI, S. 771 (Herrenstein, 1399).

36) So für Nideck, s. A. B. R., G 1154,9 und für Schirmeck, A. B. R., G 1154,6.

37) UB Stadt Straßburg, VI, S. 771.

38) A. B. R., E 2675 (1362) und C 275 (1389).

39) A. B. R., E 2862 (1404).

40) A. B. R., G 921,2 (1393) und G 1154,9 (1422).

41) Siehe Anmerkung 38.

42) Für Nideck, s. Anm. 40; für Schirmeck, A. B. R., G 1154,6 (1388) und 1155,7 (1447).

einfach sein: verschiedene Faktoren, so zum Beispiel die Vervollkommnung der Armbruste, können zu diesem Ergebnis geführt haben.

Wer zog das Enthaltungsgeld ein? Der älteste Burgfrieden (1362) von Neuwinstein sah vor, daß jeder Eigentümer, der in das Schloß einen Gast aufnahm, das »Enthaltungsgeld« innerhalb zwei Wochen in die gemeinsame Kasse abliefern mußte⁴³⁾. Daraus darf man folgern, daß den Ganerben die Pflicht oblag, von den in die Burg eingelassenen Herren die verlangten Summen zu fordern. Wer aber verwaltete das auf diese Weise gewonnene Geld? Zum ersten Male erwähnt ein Burgfrieden die dafür zuständige Person 1422: genannt wird da der »Baumeister«; dieser Vertrauensmann, dessen Funktionen mindestens ein Jahr dauern sollte, war damit beauftragt, das Enthaltungsgeld einzusammeln; jeder Eigentümer verpflichtete sich, ihm die erhaltenen Gulden oder Armbruste in Monatsfrist zu übergeben⁴⁴⁾. Dem Baumeister war die Entscheidung über die zu unternehmenden Reparaturen, Verbesserungen oder Erweiterungen der Gebäude überlassen. Jedoch mußte er Rechenschaft ablegen. Im Burgfrieden, der 1460 von den Markherren von Mauersmünster für die Burgen Ochsenstein, Groß- und Klein Geroldseck verfaßt wurde, waren den finanziellen und technischen Aufgaben des »Baumeisters« andere, mehr juristische Dienste anvertraut⁴⁵⁾. Er spielte gewissermaßen die Rolle eines Friedensrichters, jedenfalls eines Schiedsrichters. Seinem Spruch mußten sich die Ganerben fügen. Wenn er es für notwendig erachtete, berief er eine allgemeine Versammlung der Markherren und er fungierte dann als Präsident der Sitzung. Als er von den Eigentümern der Mark gewählt wurde, erhielt er vor allem den Auftrag alle Streitigkeiten, die dem Burgfrieden schaden könnten, abzuwenden oder zu stillen. Die Verwaltung der Kasse blieb ihm, nach 1460 wie vorher, überlassen. Von ihm hing in weitem Maße das Bestehen des Friedens innerhalb des Burgbezirks ab.

Leider sind die Burgfriedensurkunden die einzigen Quellen, aus denen wir Auskunft über die Amtsführung des Baumeisters schöpfen könnten. Bis jetzt haben sich Rechnungen oder Sitzungsprotokolle in den Archivalien nicht auffinden lassen, so daß wir in der Regel auf die in den Verträgen vorhandenen Angaben angewiesen sind, wenn wir das Leben auf den Burgen rekonstruieren wollen. Daß die Verbesserungen an den Gebäuden für die Eigentümer eine schwere Sorge war, geht aus den Ausgabenverzeichnissen, *rari nantes in gurgite vasto*, die den Straßburger Stadtvätern für Herrenstein und den Domherren derselben Stadt für Frankenburg vorgelegt wurden. Arbeiten mittleren Ausmaßes verschlangen Hunderte von Gulden. Was die Waffen betrifft, liefern uns die Friedensordnungen Nachrichten nur über die Armbruste. Geschütze oder Hakenbüchsen werden nicht erwähnt, auch von Pulver und Kugeln ist

43) A. B. R., E. 2675.

44) RAPP (wie Anm. 27), S. 101–103.

45) A. B. R., H 563, 13.

nicht die Rede, zumindest in den von uns eingesehenen Akten ⁴⁶⁾. Auf genügenden Proviant legten die Schloßbesitzer großen Wert: der Burgfrieden, der für Nideck 1422 abgeschlossen wurde, setzte die Vorräte an Korn und Wein fest, welche ständig auf den Speichern und in Keller vorhanden sein mußten ⁴⁷⁾. Hatte aus irgend einem Grund ein Gewerbe diese Reserven angegriffen, so war es verpflichtet, spätestens ein Monat, nachdem er dazu angehalten worden war, die konsumierten Mengen wieder zu ersetzen.

Schließlich werfen die Urkunden auf die Frage der Besatzung einiges Licht. Die Garnison bestand aus besoldeten Knechten. Die Zahl dieser Söldner lag in den uns bekannten Fällen niedrig. Schloß Neu-Winstein, in dem, wie wir oben feststellten, das Enthaltungsgeld den Gästen teuer zu stehen kam, wurde durch 6 Knechte bewacht ⁴⁸⁾; neun waren es auf der Burg Herrenstein, solange keine besondere Gefahr bestand; waren hingegen eine regelrechte Belagerung oder nur ein Handstreich zu befürchten, dann schickte die Stadt Straßburg, Besitzerin des größten Teils des Schlosses, 12 Mann Verstärkung, während die übrigen Ganerben zusammen nur vier zu stellen versprochen hatten ⁴⁹⁾! Der Betrag des Soldes ist in den bekannten Urkunden nicht erwähnt. Daß manchmal jeder Eigentümer die von ihm angeworbenen Soldaten bezahlen mußte, können wir aus der Klausel des Nidecker Burgfriedens folgern, in der bestimmt wird, daß die Besitzer spätestens innerhalb eines Monats den Beschwerden ihrer Leute Folge leisten und ihnen den geschuldeten Lohn geben müssen ⁵⁰⁾. Das Ausreißen oder das Meutern eines Teils der Garnison wollten natürlich die Vertragspartner unbedingt verhindern ⁵¹⁾.

Nun ist es an der Zeit, den zweiten Fragenkomplex zu untersuchen, über den die Burgfriedensurkunden Nachricht geben: eben die Ruhe innerhalb der Schloßmauern. Das Zusammentreffen und das Miteinanderleben von adligen Herren, deren einer oder gar viele an irgendeiner Fehde teilhatten, war eine der Hauptsorgen, die den Unterzeichnern des Paktes am Herzen lag. Daß man auf der Burg zwischen den Ganerben und ihren Gästen es nicht zum Handgemenge und noch weniger zur regelrechten

46) Für ziemlich geringfügige Reparaturen auf der Burg Herrenstein, gab die Stadt Straßburg 1478 1600 Gulden aus (Archives municipales de Strasbourg, VI, 468–469). Das Domkapitel, das die Frankenburg sich angeeignet hatte, legte für dessen Instandsetzung 1447 4000 Gulden aus (A. B. R., G 1474 und G 2702).

47) RAPP (wie Anm. 27), S. 100 und 108. Die vorgesehenen Reserven bestanden aus 30 Viertel (ungefähr 24 Zentner) Rocken und 3 Fuder (etwa 33 Hektoliter) Wein.

48) A. B. R., G 1395.

49) UB Stadt Straßburg, VI, s. 771.

50) RAPP (wie Anm. 27), S. 100 und 108.

51) Die Gäste der Burg Neu-Winstein mußten den 6 Knechten, welche die Besatzung bildeten, 16 Schilling bezahlen, bevor sie in das Schloß hereingelassen wurden (A. B. R., C 275).

Schlacht kommen lassen durfte, versteht sich von selbst. Daß diese Aufgabe jedoch schwer zu bemeistern war, beweisen die zahlreichen Bestimmungen der Urkunden, die ihr gewidmet waren.

Den Zweck, den der Vertrag verfolgte, erhellt der erste Satz des für Hoh-Eckerich 1398 geschlossenen Friedens: »Ein jeder von uns muß seines Lebens und seiner Habe vollständig sicher sein, in den Grenzen des Burgfriedens (hier als Bezirk verstanden). Keiner von uns darf es wagen, einem seiner Vertragspartner zu schaden, sei es an dessen Leib oder an dessen Güter, innerhalb dieses Bezirks und ganz besonders in dessen ihm eigenen Teil des Schlosses«⁵²⁾.

Im letzten Jahre des 14. Jahrhunderts war in den elsässischen Urkunden der Burgfrieden, im räumlichen Sinne, seit langer Zeit bereits ein bekannter Begriff. Schon 1341 wurde, um den Freundstein, eine neutrale Zone abgesteckt⁵³⁾. Zwei Jahre später grenzten die Herren von Hoh Egisheim den Burgbezirk ab, in dem sie den Bann des Fleckens Egisheim benutzten⁵⁴⁾. Später wurden die Grenzen der Burgfrieden mit immer schärfer werdender Genauigkeit festgelegt, und in den Akten erscheinen dann lange Reihen von Flurnamen, die man nicht immer vollzählig identifizieren kann. Der Raum, in dem die Ganerben den Bestimmungen des Abkommens sich fügen mußten, war nicht immer sehr ausgedehnt. Für die Feste Herrenstein war vorgesehen, daß die Vertragspartner ihre Freiheit wieder fanden, wenn die Entfernung, die sie vom Schlosse trennte, zweimal der Schußweite einer Armbrust entsprach⁵⁵⁾. Dagegen deckte der für Nideck 1422 vorgesehene Friedensbezirk etwa 40 Quadratkilometer⁵⁶⁾. Diese Zone und diejenige, welche die Eigentümer von Schirmeck festgelegt hatten, überlagerten sich in weitem Maße.

Wie der Raum des Burgfriedens, wurde manchmal auch die Zeit, in dem er Kraft haben sollte, bestimmt. Nicht immer nämlich begnügten sich die Ganerben mit der feierlichen Erklärung, daß ihr Vertrag ewig dauern werde. Es kam vor, daß das Abkommen nur für die Lebensdauer der Partner vorgesehen war, so zum Beispiel 1379, als die Herrn von Ochstenstein die Friedensbedingungen für ihren gemeinsamen Besitz, Burg und Stadt Reichshoffen, niederschrieben ließen und beschwuren, nach dem Tode des sogenannten Jungen Ochstensteiner sollte der Vertrag hinfällig sein⁵⁷⁾. Einige Jahre früher 1338 verpflichtete sich der mit dem Schloß Gutenberg belehnte Herr von

52) Rappolstein. UB, II, Nr. 636.

53) SCHÖPFLIN, *Alsatia diplomatica*, II, s. 171.

54) A. B. R., G 122,4.

55) UB Stadt Straßburg, VI, S. 771. S. auch F. G. LEHMANN, *Dreizehn Burgen des Unterelsasses und Bad Niederbronn nach historischen Urkunden*, Straßburg, 1878, S. 207.

56) RAPP (wie Anm. 27), S. 99 (Karte, S. 96).

57) A. B. R., G 721,2 und G 1154,6.

Awelin den Rappolsteinern gegenüber, ihnen, sobald sie es verlangten, die Feste zu öffnen, und solange Rappolsteinische Truppen dort einquartiert waren, einen Burgfrieden zu halten, einen intermittenten Burgfrieden gewissermaßen ⁵⁸⁾.

Der Dienerschaft mußten dieselben Pflichten obliegen wie den dieses Personal beschäftigenden Ganerben. Der Eid auf den Burgfrieden wurde 1399 im Falle von Herenstein auch von den Knechten geleistet. Die neuangestellten Diener, Söldner oder Amtsleute mußten sofort nach ihrer Aufnahme schwören, daß sie den im Friedensabkommen Bestimmungen keinen Abbruch tun würden ⁵⁹⁾. Nicht nur die in ihren Diensten stehenden Knechte und Vögte mußten die Ganerben dazu bringen, den Burgfrieden zu beschwören, auch ihre Erben. Die Markherren von Mauersmünster beschlossen 1394, kein Nachfolger werde in den Besitz seines Erbteiles gesetzt werden, solange er nicht den von allen Eigentümern der Mark verlangten Eid auf den Frieden geleistet hatte ⁶⁰⁾. *Last but not least*, die Gäste welche das Schloß besuchten, mußten das feierliche Versprechen abgeben, dem Burgfrieden, während ihres Aufenthalts, in keiner Hinsicht zu schaden ⁶¹⁾.

Das war aber der wunde Punkt des Friedensunternehmens. Die Fehden verliehen den Burgen ihre eigentliche Bedeutung. Hätten sich die Adeligen des Spätmittelalters nicht fortdauernd bekriegt, so hätten sie nicht auf die Möglichkeit der Aufnahme in eine Festung so großen Wert gelegt. Waren sie von einem Gegner geschlagen und verfolgt worden, war es für sie äußerst wichtig, in nächster Nähe den Zufluchtsort zu finden, der sie dem Zugriff der Feinde entzog ⁶²⁾. Daß die Ganerben die Benutzung ihres Schlosses in diesem Sinne vorgesehen hatten, beweisen die Formeln, die in dem Burgfrieden für Wangenburg verwendet wurden: der Gast soll sich auf dem Schlosse aufhalten dürfen, solange der Krieg, in den er verwickelt ist, kein Ende gefunden hat; auch die etwaige Belagerung der Burg durch die Verfolger des eingelassenen Gastes wird ins Auge gefaßt. Brachte doch das von den Gästen bezahlte Enthaltungsgeld die für die Erhaltung des Schlosses unbedingt notwendigen Summen ein. Doch diese Tatsache hatte ihre Kehrseite. Befand sich nämlich unter den Ganerben ein Verwandter oder ein Verbündeter der den aufgenommenen Gast verfolgenden Ritter, so war es mit dem Frieden auf dem Schloß nicht gut gestellt. Sofort mußte der Flüchtige wieder aus seinem Asyl hinausgeführt werden. In acht von den eingesehenen Abkommen steht eine Klausel, die jeden Eigentümer zwingt, den Gast, den er aufgenommen hat, bis an die Grenze des Burgbezirks zu begleiten, sobald er eingesehen hat, daß er einem Feind

58) Rappolstein. UB. Nr. 501.

59) UB Stadt Straßburg, VI, S. 771.

60) A. B. R., H 563.

61) A. B. R., H 563 (für Wangenburg, zum Beispiel, 1393).

62) Für die rechtliche Grundlage dieser Aufnahme s. Deutsche Rechtswoeterbuch II, S. 1560.

eines Mitbesitzers Zuflucht gewährt hat⁶³). Es war aber nicht immer materiell möglich, diesem Gebot ohne Verzug Folge zu leisten. So kam den Verfassern mancher Friedensabkommen der Gedanke, den Gästen, in diesem Fall, eine Frist zu gewähren. Der Ganerbe, der sich als Feind des eingelassenen Herren geoffenbart hatte, durfte einen Tag und eine Nacht lang die Feindseligkeiten nicht eröffnen. Doch auch diese Bestimmung hatte nicht alle Schwierigkeiten aufgehoben. Der abgewiesene Gast benutzte anscheinend den ihm bewilligten Aufschub, um den ihm feindlich gesinnten Ganerben anzugreifen oder in einen Hinterhalt zu locken. Um dieser Möglichkeit den Weg zu sperren, wurde in einigen Verträgen der Eigentümer, der einen Gast aufgenommen hatte, für dessen Verhalten, einen Tag und eine Nacht lang verantwortlich gemacht⁶⁴). Es konnte auch vorkommen, daß sich unter den bereits aufgenommenen Rittern Feinde des Ankömmlings befanden. Die meisten Burgfriedensurkunden erkannten eine Priorität an. Von den beiden sich befehrenden Herren hatte derjenige das Recht, in der Festung zu bleiben, welcher zuerst sich beim Pförtner angemeldet und den verschiedenen Verpflichtungen des Abkommens genüge geleistet hatte. Während seines Aufenthalts konnten die Ganerben keinen Gast aufnehmen, der sich als sein Feind erweisen sollte⁶⁵).

Letztlich muß erwähnt werden, daß auch außerhalb der Gästeaufnahme Zwistigkeiten entstehen konnten und daß diese Tatsache den Verfassern von einigen Friedensurkunden nicht entgangen war. Kehren wir — einmal mehr — zum 1394 für Mauersmünster unterzeichneten Vertrag zurück. Die Verteilung der Mark sollte bleiben, wie sie »von alters her« war⁶⁶). Man wollte vermeiden, daß die Veränderung der Teile, durch Verkauf zum Beispiel, das Gleichgewicht innerhalb der Partnergruppe verschiebe, daß, eventuell ein Ganerbe die anderen an Macht um ein bedeutendes übertreffe und daß daher Mißhelligkeit entstehe. Im selben Akt wird den einzelnen Ganerben verboten, den Status der in der Mark wohnenden und ihnen gehörenden Leibeigenen auf irgend eine Art zu verändern. Auch derartige Maßnahmen hätten zu Händeln Anlaß geben können und mußten daher vermieden werden.

Wie groß auch die Mühe war, die sich die Ganerben gaben, um Konflikten aus dem Wege zu gehen, oft genug wahrscheinlich entsprach die Wirklichkeit nicht den Absichten. So konnten die gemeinsamen Besitzer eines Schlosses nicht umhin, an die

63) A. B. R., G 1154,6 (Schirmeck, 1388); C 275 (Winstein, 1389); A. B. R., E 2862 und G 721,2 (Reichshoffen, 1391, 1404); Rappoltstein. UB, II, Nr. 636, 728 (Gemar, 1404, 1406); A. B. R., M 563 (Mauersmünster, 1394); A. B. R., G 921,2 (Nideck, 1422).

64) Rappoltstein. UB, II, Nr. 636 und Nr. 728; A. B. R., M 563.

65) Die Ganerben von Nideck waren verpflichtet seine Absicht einem Herren in der Burg Aufenthalt zu gewähren *dem andern teil verkunden mit syme offen versigelten brieve abt tage zu vor* (A. B. R. G 921,2). Daran schloß sich die erwähnte, übliche Klausel an: *und sol donoch der dem es verkundet wurde niemant enthalten wider die die vor enthalten sint . . .*

66) A. B. R. H 563.

Schlichtung der Zwistigkeiten und an die Bestrafung der Fehler zu denken. Bestimmt wurde zuerst, wie gehandelt werden sollte, wenn die Knechte verschiedener Ganerben miteinander zankten. Unbedingt mußte verhindert werden, daß die Mißhelligkeiten sich von den Dienern bis zu den Herren fortpflanzten. Die Strafen, die zum Beispiel für Raufereien vorgesehen waren, mußten von allen im voraus gebilligt werden. Drei Stufen unterschieden viele Burgfriedensurkunden: Schläge büßten die Knechte mit zwei Wochen Kerkerhaft; vier Wochen mußten sie im Gefängnis bleiben und dazu 30 Schillinge entrichten, wenn sie nur oberflächliche Verletzungen ihrem Gegner geschlagen hatten; waren die Wunden aber tief, so war die Buße entsprechend schwer, 5 Pfund und zwei Monate Karger. Über einen Mord durften die Ganerben nicht zu Gericht sitzen; sie mußten den Täter der zuständigen Gerichtsbarkeit überliefern ⁶⁷).

Wenn ein Ganerbe einen Fehler beging, wurden verschiedene Prozeduren angewandt, um ihn zur Wiedergutmachung zu bringen. In der Regel wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen Spruch die Unterzeichner des Burgfriedens im Voraus billigten und durchzuführen versprachen. Jede der Parteien ernannte einen Teil der Kommissionsmitglieder. Gewöhnlich war die Zahl für beide Gegner die gleiche. Nur im Burgfrieden für Wangenburg, 1393, durfte der Kläger zwei Richter bezeichnen, während der Angeklagte sich mit einem Namen begnügen mußte ⁶⁸). Um einer Meinung den Ausschlag zu geben und diese Gerichtsverhandlung zu führen, war ein Präsident unentbehrlich. Diese Notwendigkeit sehen die Ganerben nicht sofort ein: 1329 noch, im Burgfrieden, der für Lichtenberg aufgestellt wurde, wurde die Bezeichnung eines sogenannten »Obmanns« nur dann vorgesehen, wenn sich die Schiedsrichter nicht einigen konnten ⁶⁹). Später wurde bereits vor der Niederschrift des Burgfriedens von den versammelten Ganerben der Obmann gewählt, der dann, wenn ein Eigentümer sich eine Übertretung zu Schulden kommen ließ, sofort die Assessoren zusammenrief und die Verhandlung aufnahm ⁷⁰). Sehr oft war der Obmann ein zumindest relativ mächtiger Herr, der in der Umgebung seinen Sitz hatte, manchmal auch stellte ihn ein nahes Kloster ⁷¹). Originell ist die Lösung auf die wir im Falle von Nideck gestoßen sind: die im Händel verwickelten Parteien ernannten je zwei Beisitzer; die Wahl des Obmanns mußte dem Lehnsherren der Ganerben, dem Bischof von Straßburg, überlassen werden ⁷²). Starb der Obmann während seiner Amtszeit, mußte,

67) A. B. R. G 1395.

68) A. B. R. G 1395.

69) EYER (wie Anm. 12), Nr. 175.

70) In der Mark Maurmünster war der »Bumeister« auch »Obmann« des Schiedsgerichts (A. B. R. H 563).

71) A. B. R. C 3,1 bis.

72) A. B. R. G 921,2. Wäre der Bischof nicht in der Lage einen Obmann zu ernennen, mußten sich die vier Beisitzer auf einen Namen einigen.

spätestens ein Monat nach seinem Tode, zur Wahl seines Nachfolgers geschritten werden, stand in der Burgfriedenordnung von Gemar geschrieben (1406)⁷³⁾. Über das Prozeßverfahren geben die Urkunden einige Aufschlüsse, besonders diejenige, welche 1404 für Burg und Stadt Reichshofen verfaßt wurde⁷⁴⁾. Der Spruch des Schiedsrichters wurde durch die Mehrheit der Stimmen bestimmt. Wollte ein Mitglied der Kommission die Sitzung verlassen, war er dazu bemächtigt, wenn er vorher seine Meinung schriftlich ausgedrückt und den Zettel dem Obmann überreicht hatte. Das Urteil, das gefällt wurde, konnte sowohl schriftlich wie mündlich bekanntgegeben werden. Aber wie konnte man es vollstrecken? Wahrscheinlich fügten sich die verurteilten Ganerben nicht immer willig ihrem Schicksal. Jedenfalls sahen manche Burgfriedenurkunden die Maßnahmen vor, welche ergriffen werden sollte, wenn der Spruch der Schiedsrichter unausgeführt blieb. Die Markherrn von Mauersmünster gaben, 1394, dem Verurteilten eine »Gnadenzeit« von 4 Wochen. Hatte dieser aber, am Ende dieser Frist, noch nicht den Befehlen der Kommission Gehör geschenkt, so wurde sehr energisch mit ihm verfahren. Er galt als Eidbrüchiger; angreifen durfte man sowohl seine Person wie seine Habe, auch außerhalb des Burgbezirks. Sah er sich schließlich zur Übergabe gezwungen, mußte er 1000 Gulden an seinen Kläger bezahlen und, wenn er über das Bargeld nicht verfügte, wurde sein Eigentum in entsprechendem Umfang gepfändet⁷⁵⁾. Ein ähnliches Verfahren war vorgesehen für den Fall, daß der Angeklagte, von Anfang an, es nicht für notwendig erachtete vor dem Gericht zu erscheinen. Aus der Kommission schieden dann die Freunde des Abwesenden aus; neben dem Obmann saßen nur diejenigen Richter, die der Kläger ernannt hatte⁷⁶⁾.

Alle Auswege wollten die Verfasser dem Verurteilten versperren, um ihn zur Kapitulation zu zwingen. So wollten diejenige, welche 1393 die Urkunde für Wangenburg unterzeichnet hatten, daß der hartnäckige Übertreter der Ordnung in keiner Weise die gepfändeten Güter ersetzen konnte; sie erinnerten daran, daß einem eidbrüchigen Adligen kein Lehen gegeben werden durfte⁷⁷⁾. Die Prozedur des Einlagers wurde, in einigen Fällen mindestens, nicht verschmäht. 1399, zum Beispiel, bezeichneten die beiden Partner, Schmassmann von Rappolstein und Antonius von Hattstatt, je vier Bürgen. Brach einer der zwei Ganerben den Frieden, schickten dessen Gewährleute je einen Knecht mit einem Pferd nach Schlettstadt, wo sie bleiben sollten, bis sich der Schuldige ergeben hatte und das über ihn gesprochene Urteil ausgeführt hatte⁷⁸⁾. Al-

73) Rappolstein. UB, II, Nr. 728.

74) A. B. R. E 1390.

75) A. B. R. H 563.

76) A. B. R. H 563.

77) A. B. R. G 1395.

78) Rappolstein. UB, II, Nr. 728. S. auch A. B. R. G 1154,9 (Nideck, 1393). Das Verfahren der Einlager behandelt E. FRIEDLÄNDER, Das Einlager, Münster 1868.

lem Anschein hofften die Verfasser der Urkunde, daß die Bürgen eine allzuhohe Zeche nicht bezahlen wollten und auf den angeklagten Ganerben einwirken würden, um ihn fügsam zu machen.

Vergleicht man die verschiedenen Burgfriedensordnungen untereinander, so fällt vor allen Dingen auf, daß sich ihr Text im Laufe der Zeit ständig verlängert hat. Die ersten sind noch ziemlich einfach und kurz gehalten. Die Bestimmungen sind nach sehr allgemeiner Art. Dann merkt man, daß immer mehr konkrete Fälle vorgesehen werden, höchst wahrscheinlich, weil die Erfahrung dazu geführt hatte. Die Klauseln vermehrten sich; präzis wurden sie sozusagen ausgeklügelt, als ob man versuchte dem listigen Friedensübertreter und Rechtsverdreher mit ebenso subtilen Mitteln auch die letzte Hintertüre zu verschließen. Der Burgfriede gleicht einem Schiffe, das leck wird; jeden Riß will die Mannschaft kalfatern; umsonst. Denn die Leute an Bord sind es ja, die das Wasser durch die Planken hineinsickern lassen. Die Burgfriedensurkunden rücken nämlich den elsäßischen Adel in ein grelles Licht. Diese Dokumente sind doppel-sinnig. Einerseits zeigen sie, wie zäh sich die Besitzer der Burg für Erhaltung des Friedens innerhalb ihres gemeinsamen Eigentums einsetzten. Aber andererseits liefern sie auch den Beweis dafür, daß praktisch ihr Ziel unerreichbar war. Dem Krieg, dem man draußen als einem beliebten Sport und eventuell auch als einer reichthumbringenden Tätigkeit frönte, konnte man schwer den Eingang zum eigenen Hause versperren, selbst wenn man noch so kompliziert jedes Türlein verbarrikadierte!

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und hie und da bis ins frühe 17. Jahrhundert hinüber, siechten sozusagen die Burgen hin. Immermehr gewannen die modernen Züge im Zeitbild die Oberhand; das Erbe des Mittelalters erblaßte. Der Adel wurde unwiderstehlich in den Bann der Städte und der Fürstenresidenzen gezogen. Wohl oder Übel mußten die Ritter sich in Grundbesitzer, Offiziere, Beamte oder Hofleute umwandeln. Der monarchische, straff gegliederte französische Staat, dem das Elsaß nach 1648 einverleibt wurde, bescheinigte die Entwicklung, die lange vorher begonnen hatte. Bei weitem nicht alle Schlösser brauchten durch Kriegsereignisse zerstört zu werden. Verlassen, sanken sie in sich zusammen. Wald und Gestrüpp überwuchsen ihre Reste. In diesem Dornröschenschlag blieben die Burgruinen versunken, bis der Prinz der Romantik sie weckte.